

91. Die wundervolle Ordnung des Staates.

Alle fennen die hübsche Erzählung von Abraham und Lot: wie sie in Streit über ihre Weideplätze gerieten, aber sich lieber mit ihren Herden trennten, als uneinig zusammenlebten. Sie konnten dieses Auskunfts mittel zum Frieden ergreifen; denn sie waren als Nomaden nirgends angesiedelt. Hätten sie aber einen festen Wohnplatz gehabt, so wäre ihnen nichts übrig geblieben, als sich zu vertragen. Und was wäre wohl das Nächste für diesen Zweck gewesen, um häufigen Streit zu vermeiden? Offenbar hätten sie ihren Besitz genau abgrenzen müssen.

Das selbe müßte geschehen bei jeder ersten Begründung eines menschlichen Gemeinwesens. Stellen wir uns die Entwicklung eines solchen einmal lebhaft vor:

Die Zahl der Zusammenwohnenden wächst; es kann nicht jeder für seine Bedürfnisse mehr selbst sorgen, sondern der eine treibt dieses, der andere jenes Gewerbe und es entwickelt sich zunächst ein Tauschhandel; die Fragen über das Mein und Dein werden immer schwieriger; unter den durch ihre Wohnsitze Verbundenen sind auch Unruhige, welche in Schranken gehalten und nötigenfalls durch Strafen von der Wiederholung ihrer Ruhestörungen und Missethaten abgeschreckt werden müssen. Nun ist es leicht einzusehen, daß es fester Gesetze bedarf, durch welche Handel und Wandel geregelt und jedem das Maß seiner Freiheit zugewiesen wird, damit er die anderen nicht beeinträchtigt. Und nicht nur muß bestimmt werden, was als Recht gelten soll, sondern auch, wer es zu verwalten und darüber zu wachen habe, daß es nicht übertreten würde.

Schon das Zusammenleben nomadischer Hirtenstämme ist undenkbar ohne gewisse rechtliche Bestimmungen und ohne die Unterordnung der Menge unter ein gemeinsames Oberhaupt. Wie viel weniger läßt sich eine aus so vielen und so verschiedenartigen Gliedern zusammengesetzte Gemeinschaft denken, wie diejenige, in der wir leben, ohne daß noch eine weit genauere Bestimmung dafür getroffen ist, daß jedem das Seine werde: dem Käufer und Verkäufer, dem Gläubiger und Schuldner, dem Herrn wie dem Diener, dem Untertanen wie dem Fürsten u. Ein solch streng geordnetes, wohlgegliedertes Ganze aber, worin jedem seine Rechte und Pflichten angewiesen sind und für die Vollziehung beider gesorgt wird, ist der Staat.

Mit diesem Worte haben wir die vollkommenste Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens bezeichnet. Wie der Ackerbau die Grundlage für alle höhere Gesittung, so ist der Staat die vollendetste Ausbildung derselben; alle Güter des Kulturlebens finden in seinem Schoße ihren Schutz und ihre Pflege.